

Corona-Krise: Wie können Sie die neuen steuerlichen Erleichterungen aus 2021 für sich nutzen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber hat nun schon das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet, um Unternehmen und Familien in der Krise zu unterstützen. Letztere erhalten im Mai 2021 erneut einen speziellen Kinderbonus von 150 € pro Kind.

Krisengebeutelte Unternehmen haben bereits seit dem letzten Jahr die Möglichkeit, steuerliche Vorauszahlungen anzupassen und sich ggf. erstatten zu lassen. Durch die Erweiterung des sog. Verlustrücktrags dürfen sie nun auch in größerem Umfang Verluste aus 2020 und 2021 mit Gewinnen aus den Vorjahren verrechnen und sich auf diese Weise Steuerzahlungen zurückholen. Speziell für Gastronomiebetriebe bleibt zudem der ermäßigte Umsatzsteuersatz bis Ende 2022 bestehen (mehr dazu in der entsprechenden Infografik).

Des Weiteren fördert die Finanzverwaltung die Anschaffung von Computerhard- und -software (insbesondere zur Nutzung im Homeoffice) sowohl bei Unternehmen als auch bei Arbeitnehmern. Dazu hat sie die steuerliche Abschreibungsdauer ab 2021 von bisher drei Jahren auf ein Jahr verkürzt, was der Möglichkeit einer Sofortabschreibung gleichkommt.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die neuesten steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen und Arbeitnehmer. Bei Fragen zu ihrem speziellen Fall stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise: Wie können Sie die neuen steuerlichen Erleichterungen aus 2021 für sich nutzen?

So behalten Sie die neuen Möglichkeiten zum Verlustrücktrag und zur Sofortabschreibung im Blick!

Sind Ihnen in den Jahren 2020 und/oder 2021 Verluste aus Ihrem (Einzel-)Unternehmen entstanden?

Ja



Erhöhter Verlustrücktrag für 2020 und 2021

Sie können Verluste von bis zu 10 Mio. € mit den Gewinnen des jeweils davorliegenden Steuerjahres verrechnen (bei Zusammenveranlagung bis zu 20 Mio. €). So mindern Sie nachträglich Ihre Steuerschuld und lassen sich bereits gezahlte Steuern zurückerstatten.

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021

- Ist Ihre Steuererklärung für 2020 noch nicht erstellt, können Sie mit Blick auf Ihre voraussichtlichen Verluste im Jahr 2020 einen **pauschalen Verlustrücktrag i.H.v. 30 %** des Gesamtrags Ihrer Einkünfte aus 2019 in das Jahr 2019 vornehmen. Analog kann bei der Steuerfestsetzung für 2020 ein vorläufiger Verlustrücktrag aus dem Jahr 2021 berücksichtigt werden.
- Ein höherer Rücktrag ist möglich, wenn Sie dem Finanzamt für 2020 Nachweise über negative Einkünfte (z.B. Planrechnungen, vorläufige Bilanzen) vorlegen.
- Durch dieses Gestaltungsmittel können die Vorauszahlungen für 2019 ggf. nachträglich auf 0 € herabgesetzt und erstattet werden. Allerdings ist Eile geboten, denn die Finanzbehörden können die Vorauszahlungen für 2019 **spätestens bis zum 31.03.2021** anpassen. Die Vorauszahlungen für 2021 müssen analog ebenfalls auf 0 € herabgesetzt werden.

Haben Sie als Unternehmer oder Arbeitnehmer seit 2021 Computerhard- oder -software angeschafft?

Begünstigt sind u.a. folgende Wirtschaftsgüter:

- Computerhardware, also z.B. Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Tablets, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (z.B. Drucker, USB-Hubs etc.)
- Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, insb. auch ERP-Software

Ja



Sofortabschreibung ab 2021

Bisher konnten Sie Computerhard- und -software in der Regel über einen Zeitraum von drei Jahren steuerlich abschreiben (sog. Absetzung für Abnutzung), ERP-Software sogar nur über fünf Jahre. Lediglich für geringwertige Wirtschaftsgüter (mit max. 800 € Anschaffungskosten) und Trivialsoftware war ein Sofortabzug möglich.

Die Nutzungsdauer für begünstigte Hard- und Software wurde nun auf ein Jahr herabgesetzt. Es kann eine Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung erfolgen.

Für Hard- und Software, die Sie vor 2021 angeschafft haben, können Sie im Jahr 2021 einen Sofortabzug des Restwerts vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzungsdauer eigentlich über 2021 hinausgegangen wäre.



Gut zu wissen

Über die Fortführung der Entlastung im Gastronomiegewerbe durch die Reduktion des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen können Sie sich in der entsprechenden Infografik informieren.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei der Auswahl der passenden Corona-Hilfe für Ihre Unternehmen beraten wir Sie gern individuell.